



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVI. Chur-Mayntzische Proposition an die Churfürstliche Legaten über den punctum Juris Suffragii Statuum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

Und halten ihnen 3) der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten bevor, wann dieser Modus agendi nicht dienlich, sonderlich aber den freyen und würcklichen Suffragiis aller Stände in einige Wege nachtheilig, oder ein anderer besserer, forderbarer würde gefunden werden, daß sie sodann insgesamt, und auch der weniger Theil, diese Extraordinari Deputation zu jeder Zeit ohne Weiltäuffigkeit, und nur mit blosser Erklärung dieses ihres Willens, wieder aufzuheben, freye Macht und Gewalt haben sollen und wollen. Wodurch verhoffentlich bey diesen wichtigen Tractaten man unaufgehalten wird fortfahren, und mit Göttlicher Verleihung und Wohlgefallen, den fürgesteckten Zweck des heilsamen hochnöthigen Friedens, Einigkeit und guten Vertrauens glücklich treffen und erreichen könne.

1645.
Junius.

§. XVI.

Chur-
Mayntische
Proposition an
die Churfürstl.
Legaten, über
den punctum
Juris Suffra-
gii.

Dem aber ohngeachtet waren die Chur-
fürstliche Gesandten noch nicht einer
gleichen Meynung mit den übrigen Reichs-
Ständen, über den punctum des *Juris*
Suffragii. Chur-Maynt proponirte da-

hero den übrigen Chur-Fürstlichen Gesand-
ten über solche Materie, verschiedene Ca-
pita zur Deliberation, welche auf diese
art gefasset waren:

Puncta, welche das Chur-Mayntische Directorium bey der jüngst in Vorschlag
gebrachten ersmahligten Churfürstlichen Collegial-Zusammenkunft,
in Proposition zubringen, nöthig erachtet.

Sintemahlen nunmehr beyder tractirender Cronen Plenipotentiarii ihre Pro-
positiones erdffnet, und es dahero an deme, daß man sich bey gegenwärtigen Frie-
dens-Handlungen, billig vor allen Dingen eines gewissen Modi Deliberandi zu ver-
gleichen, und solches um so viel mehr, weiln an einem Theil die jüngst zu Franck-
furt geweste Reichs-Deputation, mit allergnädigster Bewilligung Ihrer Kayserlichen
Majestät, transferiret, und Dero Hochansehnliche Herren Gesandte, mit derselben,
utpote cum Corpore omnes Status Imperii representante, berührte Friedens-
Handlungen möchten berathschlagen, und zum Schluß bringen; andern Theils aber
das Jus Suffragii vor alle und jede Fürsten und Stände, so viel derer ad loca Tra-
ctatum albereits geschicket, auch entweder noch schicken, oder ihre Vollmacht an-
dern amwesenden auftragen möchten, starck extendiret würde, so entstehen die Fragen:

- 1) Ob und welchergestalt solches vor gesamte Fürsten und Stände extendiren
des Jus Suffragii einzuräumen: si condescendum, so weiters und pro
- 2) Zu bedencken, wie die Sache anzugreifen, damit man gleichwol in forma
gemeldter Reichs-Deputation verbleiben, und dennoch andere Nicht-Deputati Sta-
tus in ihren, circa Negotium Pacis habenden desideriiis und Meynung per mo-
dum Voti mögen gehöret, und dadurch alle schädliche Trennung verhütet bleiben.
Es werde nun solche admisso Suffragiorum pro omnibus Statibus, vor gut an-
gesehen oder nicht, so würde dennoch einem als den andern Weg zu berathschlagen
seyn
- 3) Wie und welchergestalt die Consultationes bey der Reichs-Deputation an-
zustellen, und ob allerseits Chur-Fürsten und Stände darzu gehörige Gesandtschaften
und Abgeordnete, immassen die Kayserliche Herren Gesandten zu Abschneidung vie-
les Zeit-Verlustes vorgeschlagen, in ein Collegium, weniger nicht die Fürsten, wie
auch der Prälaten, Grafen und Städte Abgeordneten das Ihrige behalten thäten.
- 4) Zu Erhaltung der Herren Churfürsten wohlhergebrachter Präeminenz es
nicht besser seyn würde, wann man dießfalls dem Herkommen inhæriren, und deme
zu Folge, die Churfürstliche Gesandten ihr absonderliches Collegium, weniger
nicht die Fürsten, wie auch der Prälaten Grafen und Städte Abgeordneten das ih-
rige behalten thäten.

5) Ob

1645.
Junius.

5) Ob zu besser Fortstellung solcher Collegial-Consultationen, sowol die Churfürsten als übrigen Reichs-Deputations-Räthe (inmassen ebenfalls von den Kayserlichen Abgesandten in Vorschlag gebracht) insgesamt an einem Ort, und zwar nacher Münster zu vermögen, und wie alsdann, wegen der bey hiesigen Osnabrückischen Tractaten vorgehender Handlung, alhier eine Correspondenz zu unterhalten, wer ex parte Electoralis Collegii darzu zu gebrauchen, auch durch wen den übrigen, zur Reichs-Deputation nicht gehöri gen Fürsten und Ständen, soviel sich derer allhier einfinden, daferne denselben das Jus Suffragii eingeräumt werden solte, die Puncta Consultanda zu communiciren, und darüber deren Suffragia zu colligiren, oder ob

1645.
Junius.

6) Es sich thun lasse, daß die Reichs-Deputation zertheilte, und die Helffte davon anhero nacher Osnabrück verlegt würde, wie alsdann solche Theilung, als auch die Zusammenkunft und Deliberationes an einem und andern Ort anzustellen, sodann, wie zwischen beyden Theilen die Communicationes Materiarum propositarum & Votorum einzurichten, und da man, bey ereignenden Nothfall, in loco intermedio zusammen komme, ob es alsdann per Deputatos Ordinarios der Herren Churfürsten, auch Fürsten und Stände Räthen, oder mit Zugebung eßlicher Extra Ordinem zu verrichten, und welche die seyn solten?

7) Demnach auch im Churfürsten, als der Deputirten Fürsten und Stände Rath, noch etliche vornehme Stände abwesend, ob dessen ungehindert, mit den Haupt-Consultationibus fortzufahren.

Dieses ist quoad Modum Deliberandi.

Sonsten stünde noch weiter zu berathschlagen:

1) Was für ein Modus zu ergreifen, wodurch die, alhier zu Osnabrück abgehende Mediation, bey vorlauffender Handlung zu ersetzen.

2) Wann die Venetianische Respublica pro Mediatore zu erkennen, wie dann das Werk, wegen der von Venedig angemachten neuerlichen Präcedenz, unter währender solcher Mediation, und gutem Willen, erhalten, und gleichwol darbey der Churfürstlichen Hoheit nicht präjudiciret werden möge.

3) Was für ein Modus oder Mittel zu finden, auf daß sowol von den Fürstlichen Abgesandten, die Gebung des Prædicari *Excellentia* vor die Churfürstlichen Principal Legaten erhalten, als auch die nothwendige Communicationes und Zusammenkünfte zwischen allerseits Legationen, werckstellig gemacht werden können, auf dergleichen Mittel dann zu denken, es nunmehr so vielmehr nothwendig seyn werde, wann die Consultationes vermittelst der Re- und Correlation, Collegialiter solten angestellet werden.

4) Und nachdem aus der eröffneten Königlich Schwedischen Proposition klärl ich erscheinet, waßmassen derselben Erone Plenipotentiarü sich in einige weitere Handlung nicht einzulassen gedencken, es habe denn zuvorhero der so lang in quæstione gewesene Punct der Mediat-Stände Vergleitung, seine abhelffliche masse erreicht. Auch pro

5) Die Französischen Plenipotentiarien, erst nach edirter ihrer Proposition, durch die Herren Mediatores, einen Salvum Conductum, vor des Fürsten zu Siebenbürgen Deputirte, um hiesigen General-Friedens-Tractaten bezuwohnen, in Krafft der im Præliminar-Vergleich enthaltenen General-Clausul, de Salvo Conductu univervis Galliaë Foederatis & Adhærentibus dando, vorgehen lassen; So stünde zu bedenecken, was bey einem und dem andern puncto zu thun, und den Kayserlichen Herren Abgesandten dabey Gutachtungs weise einzurathen seyn möchte.

§. XVII.

Chur-Brandenburg
sollteniret
das Jus Suffragii
Staatuum.

Gleichwie aber viele Reichs-Stände dadurch in Befremdung gesetzt wurden, daß Chur-Maynß erst deliberiren wolle, „Ob Fürsten und Stände des Reichs, Vota haben sollten, oder nicht? So zeigte

die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft dahingegen, in einem absonderlichen Bedencken, die wichtigen Gründe an, weßwegen Fürsten und Stände Insgesamt ad Tractatus Pacis, cum Voto & Suffragio,

Do o

fragio,